

# Neue Förderungskriterien für tiergerechte Haltungssysteme

M. WATZINGER

## Bisherige Förderung von Stallbauinvestitionen

Seit Beginn der 90er Jahre wird in Österreich in der Förderung von Stallbauinvestitionen versucht, mit höheren Fördersätzen einen Anreiz zu schaffen, auf höhere Tierhaltungsstandards als die dem gesetzlichen Mindestniveau entsprechenden umzustellen bzw. neu einzusteigen. Dieses Ziel wird seit dem EU-Beitritt konsequent weiter verfolgt und soll im zukünftigen Programm LE 07-13 wieder Berücksichtigung finden. Zu diesem Zweck wird bei den Fördervoraussetzungen eine Trennung in Mindeststandard und besonders tierfreundliche Haltung (2000 - 2006 besonders tiergerechte Haltung) vorgenommen, die sich bei der Förderbemessung in unterschiedlich hohen Prozentsätzen des Investitionszuschusses auswirkt. So werden in der derzeitigen Förderperiode 2000 – 2006 folgende Fördersätze für Stallbauinvestitionen angewendet, wobei die in der maßgeblichen Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes aufgelisteten Investitionszuschussätze als Maximalwerte zu verstehen sind, die vom Bund in Absprache mit den Ländern auf folgendem Niveau (länderspezifische Einschränkungen sind je nach Mittelverfügbarkeit möglich) festgelegt wurden.

Die Obergrenze für die als Förderungsbasis anrechenbaren Gesamtinvestitionskosten liegt derzeit für die Periode 2000 – 2006 bei max. • 127.177,- pro VAK bzw. bei max. • 254.355,- pro Betrieb, wobei in bestimmten Bereichen wie z.B. bei Alminvestitionen oder bei Aussiedlungen im öffentlichen Interesse höhere anrechenbare Gesamtkosten möglich sind. Für die Förderbemessung wird neben dem %-Satz des Investitionszuschusses (IZ) auch der Barwert eines eventuell zu gewährenden Agrarinvestitionskre-

Tabelle 1: Investitionszuschuss 2000 - 2006 (Maximalwerte in %)

Tierhaltung	Benachteiligtes Gebiet		Übriges Gebiet	
	Allg.	Junglandw.	Allg.	Junglandw.
Mindeststandard	15	20	10	13
Bes. tiergerechte Haltung	25	30	15	20

dites (AIK) ermittelt, der in Verbindung mit dem IZ nicht über der möglichen Gesamtintensität der Förderung liegen darf, die von der entsprechenden EU-VO vorgegeben wird.

Speziell für Stallbauinvestitionen waren in der gegenwärtigen Förderperiode neben den allgemeinen Förderbestimmungen folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Flächenbindung der Produktion: Die Investition darf nur zu einem maximalen Viehbesatz von 2,5 GVE/ha LN führen.
- Tierschutzmindeststandard: Seit 01.01.2005 bundeseinheitliches Tierschutzgesetz und 1. Tierhaltungsverordnung, die die Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere regelt.
- Weder Käfigaufstallung beim Geflügel noch die dazugehörige Bauhülle (Aus-

nahme: Ausgestalteter Käfig für Eltern-tierbetriebe).

- Bei Aufstallungen mit besonders tiergerechter Haltung ist zusätzlich zum Mindeststandard entweder der gehobene Tiergerechtheitsstandard (gemäß BAL-Arbeitsblatt und Ergänzung) einzuhalten oder die Punkteanzahl von mind. 21 Punkten des entsprechenden Tiergerechtheitsindex zu erreichen.
- Bei Produktionsausweitungen im Schweinebereich ist das Absatzpotential darzulegen.
- Im Milchviehbereich ist die der Investitionsmaßnahme entsprechende Quote nachzuweisen.
- Inanspruchnahme der Fachberatung hinsichtlich kostengünstigen Bauens.

Um eine Förderung in Anspruch nehmen zu können, ist der Förderantrag vor Beginn der Projektrealisierung bei der be-

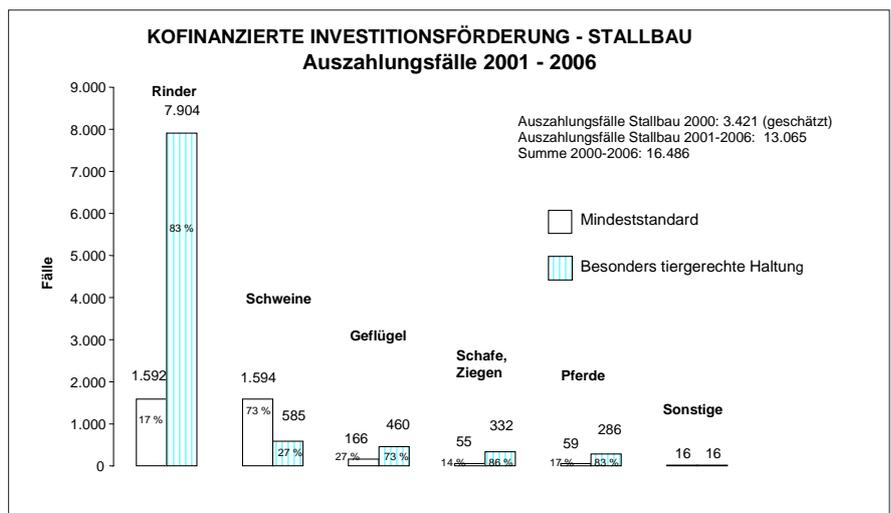


Abbildung 1: Auszahlungsfälle 2001 - 2006

**Autor:** MR Dipl.Ing. Manfred WATZINGER, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 WIEN, e-mail: manfred.watzinger@bmfuw.gv.at

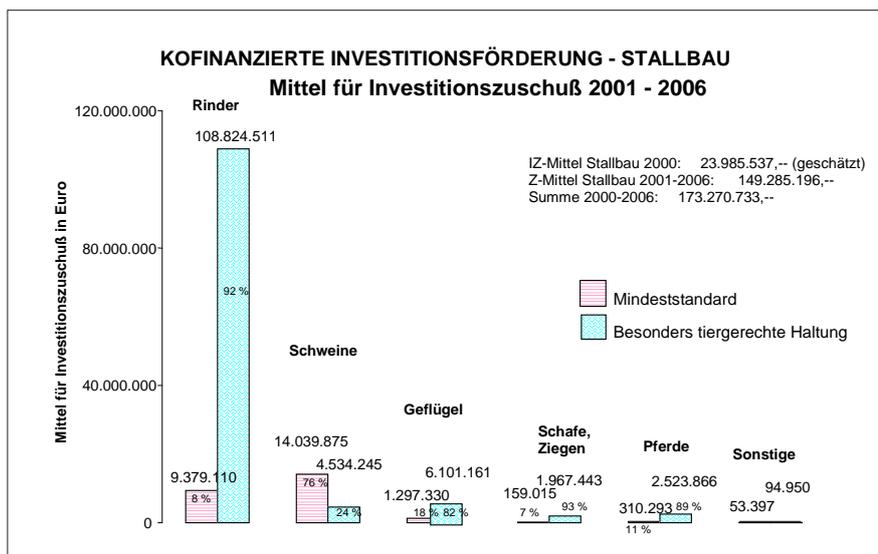


Abbildung 2: Mittel für Investitionszuschuss 2001 - 2006

willigenden Stelle einzubringen, wobei die vor Projektgenehmigung erfolgten Investitionen hinsichtlich der Förderfähigkeit auf Risiko des Förderwerbers laufen. Nach erfolgter Genehmigung hat der Förderwerber einen Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung. Die Abrechnung der Investitionsmaßnahmen erfolgt nur mehr nach Rechnungslegung, wobei die vom BMLFUW genehmigten Pauschalkostensätze (Baurichtpreise) weiterhin in der Antragsabwicklung und Förderbemessung eine Rolle spielen.

## Neue Programmperiode 2007 - 2013

Zum derzeitigen Zeitpunkt (September 2006) liegt zwar die GrundVO der EU zur Ländlichen Entwicklung vor, die DurchführungsVO, die maßgeblichen Einfluß auf die Österreichische Programmgestaltung hat, ist bis dato (29.09.2006) noch nicht beschlossen worden. Die offizielle Einreichung des Österreichischen Programms konnte deshalb bisher noch nicht erfolgen. Die nachstehenden Informationen sind daher vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigungen zu verstehen. Über Förderhöhen und Beträge kann seriöserweise zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage gemacht werden.

Was die Frage der unterschiedlichen Tierhaltungsstandards betrifft, soll in der neuen Förderperiode wieder ein zusätzlicher Anreiz zum Umstieg auf höhere Tierhaltungsstandards in Form eines höheren

Investitionszuschusses angeboten werden. Damit sollen die erhöhten Aufwendungen in der Investition abgedeckt werden. Die aktuelle Entwicklung in der vergangenen Periode im Bereich des Tierschutzes, mit dem Inkrafttreten eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes am 01.01.2005 und der zeitgleichen Erlassung von entsprechenden Durchführungsverordnungen, insbesondere der 1. Tierhaltungsverordnung, die die Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere regelt, der verfahrenstechnische Fortschritt und neue Erkenntnisse über die Bedürfnisse landwirtschaftlicher Nutztiere erforderten eine gründliche Überarbeitung der bisherigen Förderparameter für den gehobenen Tiergerechtheitsstandard. Das im Jahre 1991 herausgegebene Merkblatt sowie die Ergänzung 1996, die als Anhang in der jeweiligen Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft veröffentlicht wurden, sollten als Basis für die Neubearbeitung dienen. Eine Experten-Gruppe, die sich aus Vertretern der Wissenschaft (Veterinärmedizinische Universität Wien, HBLFA Raumberg-Gumpenstein), der Bau- und Förderabteilungen von Ländern und Landwirtschaftskammern sowie aus Vertretern des BMLFUW zusammengesetzt hat, hat auf Grundlage der bisher geltenden Merkblätter das neue Merkblatt „Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“ erarbeitet, das auf den Mindestanforderungen des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes aufbaut.

Das Merkblatt „Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“ besteht aus folgenden Teilen:

### Allgemeine Anforderungen

- Bodenbeschaffenheit
- Bewegungsfreiheit
- Freigeländezugang
- Stallklima
- Licht
- Geprüfte Stalleinrichtungen

### Tierspezifische Anforderungen

- Schweine
- Rinder
- Nutzgeflügel
- Schafe und Ziegen

Die Hauptunterschiede zum bisherigen Merkblatt sind:

- Anpassung an die Anforderungen des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes.
- Das Niveau liegt zwischen dem gesetzlichen Mindeststandard und den Bio-standards.
- Neue Tierarten bzw. Nutzungsrichtungen wurden hinzugefügt: Schafe, Ziegen, Puten, Gänse, Enten, Junghennen, Elterntiere von Lege- und Masthühnern.
- Vereinfachter Aufbau.
- Grundsatzanforderungen sind die gleichen geblieben: Gruppen- bzw. Laufstallhaltung, eingestreuter planbefestigter Liegebereich, Freigeländezugang.

### Schweine

- Bei Mindestbuchtenflächen:
  - ALT: Differenzierung nach verschiedenen Haltungssystemen (Eiraumbucht, Dänische Bucht, Schwedische Bucht, usw).
  - NEU: Einheitliche Mindest-Stallflächen, Mindest-Liegeflächen, Mindest-Auslaufflächen für alle Haltungssysteme in Abhängigkeit von Tierkategorie und Tiergewicht.
- Bei Mindestflächenbedarf: Wahlmöglichkeit => entweder Auslauf anbieten und gesetzlich vorgeschriebene Mindestflächen im Stall ODER kein Auslauf aber dafür größeres Flächenangebot im Stall
- Abkühlungsmöglichkeit für Schweine

*Rinder*

- Mindestflächenangebot:
  - ALT: Angabe in m<sup>2</sup>/GVE.
  - NEU: Angabe in m<sup>2</sup>/Tier + Gewichtsklassen detaillierter => leichter anwendbar.
- Bei Mindestflächenbedarf: Wahlmöglichkeit => entweder Auslauf/Weide ODER größeres Flächenangebot im

Stall + größere Fensterflächen.

- Mindestmaße für Lauf- und Fressgänge.
- Fressgitter- und Tränkegestaltung.

*Geflügel*

- Neue Nutzungsrichtungen wurden hinzugefügt: Puten, Gänse, Enten, Junghennen, Elterntiere von Lege- und Masthühnern

- Zugang zu Außenscharraum oder Auslauf (Weide).
- Bei Masthühnern und Puten: Keine zusätzliche Angabe für die maximale Belagsdichte. Bei Junghennen und Legehennen detaillierte Angabe.
- Legehennen: Konkrete Detailbestimmungen anstatt der früheren Erlaubnis zur Verwendung der vom Schweizer BVET geprüften Anlagen.